

Die Stadtverordneten- Versammlung hat am 04.11.1998 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Kreisstadt Hofheim am Taunus**

### **§1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

### **§2 Steuerpflicht und Haftung**

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihrem oder seinem Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

### **§3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird . Bei Hunden , die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Des Monat, in dem der Hund vier Monate alt wird. In den Fällen des §2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

### **§4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

### **§ 5 Steuersatz 1)**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	74,00 Euro
für den zweiten Hund	86,00 Euro
für den dritten Hund und jeden weiteren Hund	98,00 Euro

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach §6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht auszusetzen.  
Hunde für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird , gelten als erste Hunde.

### **§ 6 Steuerbefreiung 2)**

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde , die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.  
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit Den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

- a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
- b) Hunde , die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend unterbracht sind
- c) Hunde, die von ihren Halterinnen bzw. Haltern aus einem Tierheim erworben wurden- bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.
- d) Rettungshunde die zum Auffinden vermisster oder verschütteter Personen eingesetzt werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

### **§ 7 Steuerermäßigung 2)**

(1)Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50% des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen.

- b) Hunde, die als Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereines oder aber Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereines oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von Land- und Forstwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 25% des Steuersatzes gemäß §5 Abs.1 zu ermäßigen. Das Anwesen muß von der nächsten im Zusammenhang bebauten Ortslage mehr als 400 m entfernt liegen.
- (3) Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesem einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf 50% des Steuersatzes ermäßigt.

### §8

#### Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

- a) die Hunde für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
- b) die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutz gehalten werden.

### §9

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder- wenn die Steuerpflicht erste während des Kalenderjahres beginnt- für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im übrigen in vierteljährlichen Beträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines Kalenderjahres fällig.

### §10

#### Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder- wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe von Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des §2 Abs.2 Satz 2 muß die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem tage, an dem der Zeitraum von Zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuer-  
vergünstigung bzw. Steuerbefreiung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen  
anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der  
Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

### **§11 Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird  
eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt ausgegeben.
- (2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit  
einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke versehen.
- (3) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung  
der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird die Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke  
gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar ge-  
wordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke ist zu-  
rückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist  
die wiederaufgefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

### **§12 Übergangsvorschriften**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hun-  
de gelten als angemeldet im Sinne des§10 Abs.1.

### **§13 \*) Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung  
der Hundesteuer vom 31.07.1974 in der Fassung vom 17.12. 1997 außer Kraft.

---

\*) betrifft nur das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung

- 1) geändert mit Beschluß Nr.5 vom 13.09.2000 der Stadtverordneten- Versammlung.  
Inkraftgetreten am 01.01.2002
- 2) geändert mit Beschluß Nr.6 vom 17.11.2004 der Stadtverordneten- Versammlung.  
Inkraftgetreten am 01.01.2005